

# Recht gegen RECHTS

Infos – Fallbeispiele – Ratschläge

# Impressum

## verantwortlich sind:

Herausgeberin:

Hessische Landeszentrale für politische Bildung,  
Rheinbahnstraße 2, 65185 Wiesbaden

Telefon (06 11) 991 97-0, Fax (06 11) 991 97-44

Internet: <http://www.hlz.hessen.de>

E-Mail: [hlz@hlz.hessen.de](mailto:hlz@hlz.hessen.de)

Konzept u. Idee:

Jugendinformationszentrum München,

Paul-Heyse-Straße 22, 80336 München

Telefon (089) 51 41 06-60, Fax (089) 51 41 06-96

E-Mail: [info@ijz-m.de](mailto:info@ijz-m.de)

Text u. Redaktion: in der 1. Auflage Rudi Attfellner

Überarbeitete Auflage erstellt von der Hessischen

Landeszentrale für politische Bildung mit dem

Generalsekretariat des Deutschen Jugendrotkreuzes

Verantwortlich: Jürgen Kerwer

Abbildungsnachweis:

Grafiken auf den Seiten 22-24: LKA Hessen

Satz und Gestaltung:

G.S, Dr. Gottfried Schmidt, Mainz-Kastel

Druck:

Druckerei Walter, Eltville

Hinweis:

Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach bestem

Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann durch

sie jedoch ebenso wenig begründet werden wie die

Annahme, eine als derzeit nicht strafbar dargestellte

Handlung sei jetzt und in Zukunft tatsächlich straffrei.

Stand:

Dezember 2000

# Vorwort

Unsere derzeitige gesellschaftliche Entwicklung ist von Erscheinungsformen rechtsextremer Gewalt, von Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit geprägt.

Dem gegenüber sind wir ALLE gefordert, Zivilcourage und entschlossenes Handeln zu praktizieren.

Wir brauchen die Offenheit zum Hinschauen, damit wir sowohl einzeln als auch gemeinsam in Solidarität aktiv gegen Übergriffe auf unsere Verfassung handeln können.

Diese Broschüre soll mit praktischen Beispielen Hilfestellungen in Alltagssituationen geben.

In diesem Sinne appelliere ich an Ihren Mut und Ihre Entschlossenheit für die Werte unserer Verfassung einzutreten.

Klaus Böhme,  
Direktor der Hessischen Landeszentrale  
für politische Bildung

# Grundgesetz

**Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.**

**Artikel 2(1) des  
Grundgesetzes der  
Bundesrepublik Deutschland**

# Einmischen?

## Heute Abend um halb zwölf in der Kneipe:

Den Typen zwei Tische weiter werden ihre Türkenwitze langsam langweilig, aber es gibt ja auch noch die Juden. Derart aufgeheitert grölen sie dann ein Liedchen. „Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen, SA marschiert, in ruhig festem Tritt“ und so. Und weil sich eh niemand traut, etwas dagegen zu unternehmen, zeigen sie mit einem zackig gebrüllten „Heil Hitler“, wer in diesem Lokal das Schreien hat.

Was machst Du? Weghören und so tun, als hättest Du nichts bemerkt, weil's ja nicht Deine Angelegenheit ist? Die Kneipe wechseln und Dich darüber ärgern, dass Du den Schwanz eingezogen hast? Hingehen, ihnen sagen, dass man Nazis nicht so toll findet und ein paar Fingerknöchel auf die Schneidezähne bekommen?

Warum nicht einfach die grünen Herren mit dem Blaulicht auf dem Dach rufen? Schließlich haben Dir die Nazi-Idioten nicht nur den Abend versaut, sondern auch noch ein paar Straftaten begangen.

Was  
machst Du?

Es gibt viele Möglichkeiten, etwas gegen Faschos zu tun. In diesem Heft stellen wir die vor, bei denen die Staatsgewalt Dir hilft.



Bei Linken kommt immer sofort der Strafhammer, auf dem rechten Auge ist die Justiz aber blind.

Manche sehen das so, stimmen tut es gerade in letzter Zeit nicht mehr. Staatsanwälte und Richter verfolgen spätestens seit den Morden von Mölln und Solingen rechtsradikale Äußerungen sehr konsequent.

## Überblick Gesetze



Die rechtlichen Grundlagen sind jedenfalls da. Die fünf wichtigsten „einschlägigen Tatbestände“, gegen die Rechtsradikale am ehesten verstoßen, sind in diesem Heft vorgestellt:

Nazi-Parolen und Flugblätter stellt das Strafgesetzbuch in Paragraph 86 („Verbreitung von Propagandamitteln“) unter Strafe, Hakenkreuze und andere Nazi-Symbole im Paragraph 86 a („Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen“).

Der Paragraph 130 („Volksverhetzung“) bedroht ausländerfeindliche Hetze und der

Paragraph 189 („Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“) bestraft die Verleumdung der im Faschismus ermordeten Juden.

Die Unterstützung einer verbotenen Vereinigung wird über die Paragraphen 84 (bei verbotenen Parteien) und 85 (bei anderen Organisationen) verfolgt.

Außerdem gäbe es noch den § 185 (Beleidigung, hier gelten aber auch bei der Strafanzeige besondere Regeln) oder so ausgefallene Dinge wie die „Bildung bewaffneter Haufen“ (§ 127) oder „Politische Verdächtigung“ (§ 241a), aber das soll hier ja kein Telefonbuch werden.

Das Strafgesetzbuch ist nicht perfekt oder vollständig (obwohl es schon beeindruckt, was zwischen der „Verunglimpfung des Bundespräsidenten“ und dem „Vollrausch“ alles einen eigenen Paragraphen bekommen hat), und nicht jede strafwürdige rechtsradikale Handlung ist im Gesetz auch erwähnt. Aber das, was da ist, reicht schon für vieles aus.

Außerdem werden im Bundestag erneut Überlegungen angestellt, bestimmte rechtsradikale Handlungen im Strafgesetzbuch ausdrücklich gesondert unter Strafe zu stellen.

Immer gilt jedenfalls: Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben.



## § 86a



Die Bestrafung der meisten rechtsradikalen Vergehen scheitert nicht an unwilligen Staatsanwälten oder großzügigen Richtern, sondern an faulen Zeugen: Solange die nicht wenigstens kurz mal bei der Polizei anrufen, hat das Strafgesetzbuch den Wert von Altpapier.

Wer Kennzeichen – insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen – einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation in der Öffentlichkeit, einer Versammlung oder Publikation verwendet, macht sich strafbar. Hakenkreuze in jeder Form, das Horst-Wessels-Lied, Hitlergruß, „Führerporträts“ oder SS-Runen, aber auch die Schlussfloskel „mit deutschem Gruß“, wenn der übrige Brief eine entsprechende Tendenz hat:

All das kann dazu führen, dass der Benutzer nach § 86a bis zu 3 Jahre ins Gefängnis muss.

Inzwischen stehen diesen Symbolen auch solche gleich, die ihnen zum Verwecheln ähnlich sind. Da das schon nicht immer so eindeutig zu beantworten ist und zudem gefordert wird, das ihr Inhalt „auf die verbotene Organisation hinweisen“ muss, kann es passieren, dass verschiedene Gerichte bei ein und demselben Kennzeichen mal so, mal so entscheiden.

Ein Sonderfall ist die „Reichskriegsflagge“ aus der Zeit vor 1933: Sie zu zeigen ist zwar nicht

Symbole



direkt strafbar, die Polizei beschlagnahmt sie aber oft wegen „Störung des öffentlichen Friedens“.

Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot gelten im Übrigen, wenn die Verwendung der Kennzeichen aner kennenswerten Zwecken dient, wie etwa der staatsbürgerlichen Aufklärung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

## Fall 1

### Hitlerbild

Drei Monate Zusatzhaft ohne Bewährung hat ein 28-Jähriger in Berlin erhalten, der in seiner Gefängniszelle ein Hitlerbild aufgehängt hatte. Er saß bereits für mehrere Jahre wegen Totschlags und sexueller Nötigung ein.

## Fall 2

### „Sieg Heil“

Für Sieg-Heil-Rufe sind drei Nürnberger zu Gefängnisstrafen zwischen neun Monaten und eineinhalb Jahren verurteilt worden. Die Straftäter sind zwischen 21 und 26 Jahre alt. Wegen einer ungünstigen Sozialprognose kämen Bewährungsstrafen nicht in Betracht, erklärte der Richter.

# Fall 3

## Hakenkreuze

Vier angehende Gefängniswärter sind im niederbayerischen Straubing aus dem Staatsdienst entlassen worden. Sie hatten in Toiletten und auf Tische der Beamtenschule Hakenkreuze geschmiert. Die Staatsanwaltschaft leitete außerdem ein Ermittlungsverfahren gegen die jungen Männer ein.

### Hinweis:



Immer dann, wenn die entsprechenden Kennzeichen „öffentlich“ verwendet werden, ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich.

Nach § 86 ist es verboten, „Propagandamittel“ einer verfassungswidrigen Partei/Vereinigung oder einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zu verbreiten oder diese Verbreitung durch bestimmte Handlungen vorzubereiten. So darf dieses Material schon nicht hergestellt, vorrätig gehalten, in- und exportiert oder in Datenspeichern (Stichwort: Internet) einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht werden. Dagegen ist der bloße Besitz und das Herstellen derartigen Materials ohne Verbreitungsabsicht nicht strafbar. „Propagandamittel“ sind solche Schriften u.ä., deren Inhalt sich gegen die Grundsätze der Demokratie und Völkerverständigung richtet. Dabei darf aber auch

„zwischen den Zeilen“ gelesen werden, zudem kommt es auf die Motive des Autors oder anderer Beteiligten nicht an.

## Was ist strafbar?

Bis zu drei Jahre Gefängnis kann jeder erhalten, der eine der möglichen strafbaren Handlungen begeht, also etwa bei Flugblättern nicht nur der Verfasser, sondern auch der Drucker und Verteiler oder jemand, der das Material zuvor in seiner Wohnung lagert, um es später zu verteilen.

Strafbar macht sich beispielsweise, wer einen „europäischen Staat auf der Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft“ (was mag das wohl sein?) fordert, oder dass Angehörige einer bestimmten Volksgruppe, z.B. Juden, keine maßgebenden Posten im Staat bekleiden dürfen. Allerdings gibt es auch Entscheidungen, wonach das Ablehnen von „Rassenvermischung“ noch nicht unter § 86 fällt, da dadurch allein noch keine „Rasse“ herabgesetzt würde.

Ausnahmen gelten auch hier – wie bei § 86 –, wenn das Material bzw. seine Verwendung einen anerkannten Zweck fördern soll, so dass z.B. Nazi-Flugblätter im Schulunterricht zu Dokumentationszwecken eingesetzt werden können.



## Fallbeispiel

Es gibt Leute, die sich nichts dabei denken, mit dem Buch eines Verrückten Geld zu verdienen, in dem der Tod von fünfundzwanzig Millionen Menschen als gerechtfertigt dargestellt wird. Deshalb findet sich Hitlers „Mein Kampf“ immer wieder mal auf Flohmärkten.



Und das wird manchmal sogar erlaubt: Antiquarisch oder negativ kommentiert darf das Buch nach Ansicht mancher Richter straffrei verkauft werden. Auch Juristen sind sich nicht immer einig.

Strafbar sind nach dieser Meinung unkritische Neuauflagen – die darf es aber ohnehin nicht geben, weil das „Urheberrecht“ an „Mein Kampf“ zum Teil an den Bayerischen Staat gefallen ist. Und der erlaubt keinen Neudruck.

Weil kein Normalmensch prüfen kann, ob eine bestimmte Ausgabe nun erlaubt oder verboten ist, kann diese Aufgabe der Polizei überlassen werden. Dazu muss man ihr natürlich Bescheid sagen.

Nach § 130 kann derjenige wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren verurteilt werden, der zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsteile aufruft bzw. diese Gruppen beschimpft, verächtlich macht oder verleumdet und dadurch

deren Menschenwürde angreift. Eine solche Gruppierung kann jede Personenmehrheit sein, die sich durch mindestens ein Merkmal von der Allgemeinheit abhebt, z.B. Beamte oder Soldaten, Bayern oder Türken, Katholiken oder Juden.

Strafbar macht sich damit z.B., wer Juden als „Untermenschen“ bezeichnet. Volksverhetzung kann aber grundsätzlich auch vorliegen, wenn etwa ein Wahlbewerber in einem Zeitungsartikel ausdrücklich als Jude gekennzeichnet wird. Dazu hat das Bundes-Verfassungs-Gericht in einem neuen Urteil aus dem Herbst 2000 jedoch festgestellt, dass bloß unsensibles Verhalten nicht ausreicht. Vielmehr müsse sich aus dem Kontext ergeben, dass kein „direkter Sachbezug“ für diese Äußerung vorliege, es vielmehr darum gehe, eine Person als unterwertiges Mitglied der Gesellschaft stempeln zu wollen.

Auch eine „bloße Diskriminierung“ (so das Gericht) wie etwa ein Schild an einer Kneipentür, wonach Gastarbeiter unerwünscht seien, stellt noch keine Volksverhetzung dar.

In einem separaten Absatz des § 130 ist aber festgeschrieben, dass das Billigen, Verharmlosen oder Leugnen der systematischen Vernichtung von Juden zur Zeit des Nationalsozialismus, sofern dies öffentlich oder in einer Versammlung geschieht, ebenfalls als Volks-

## Volksverhetzung

## „Auschwitz-Lüge“

verhetzung strafbar ist („Auschwitz-Lüge“). Dagegen ist die Übersendung des volksverhetzenden Gedichtes „Wenn Ali an der Eiche baut ...“ per SMS von Handy zu Handy unter Freunden mangels Öffentlichkeitswirksamkeit nicht strafbar.

## Beleidigung

Dass eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Äußerung als Volksverhetzung ahnden zu können, liegt daran, dass mit dieser Regelung der öffentliche Friede geschützt werden soll. Ist eine Bestrafung nach § 130 deswegen nicht möglich, bleibt aber immer noch § 185 (Beleidigung), der die persönliche Ehre schützt. Allerdings muss, damit die Justiz aktiv werden kann, grundsätzlich ein Strafantrag des Betroffenen vorliegen.

Ausnahmen, das heißt eine sogenannte Verfolgung von Amts wegen, gibt es nur bei der öffentlich erfolgten Beleidigung einer Person, die Angehörige einer Gruppe ist, die unter einer nationalsozialistischen oder sonstigen Gewaltherrschaft verfolgt wurde.



## Fall 1: **Fremdenhass**

Wegen Volksverhetzung ist ein 27-jähriger zu 7.200 Mark Strafe verurteilt worden. Er hatte in einem Heim für DDR-Übersiedler gesagt, Polen, Juden und Russen müssten vergast werden. In der Vorinstanz hatte der Berliner noch 9.000 Mark Geldstrafe erhalten, die nur wegen seiner Arbeitslosigkeit reduziert wurden.

## Fall 2: **Judenwitze**

„Was ist der Unterschied zwischen einer Pizza und einem Juden?“ Diese Frage stellte ein Kölner Lehrer seinen Schülern und antwortete gleich selbst: „Die Pizza schreit und kreischt nicht, wenn man sie in den Ofen schiebt.“ Der Mann ist fristlos aus dem Schuldienst entlassen worden.

## Fall 3: **„Untermensch“**

Ebenfalls ein Lehrer bezeichnete in Koblenz gegenüber seinen Gymnasiasten Hauptschüler als „Untermenschen“ und Zigeuner als „kulturloses Pack“. Außerdem habe er den Judenmord des Dritten Reichs bezweifelt, so das Gericht weiter.

Die Strafe: Ein Jahr Haft auf Bewährung.



Die Strafbarkeit der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ schützt die Ehre von Toten. Von der Reihenfolge im Strafgesetzbuch her gehört dieser Paragraph eigentlich zum Bereich der unpolitischen Beleidigungsvergehen, muss oft aber auch gegen Rechtsradikale angewandt werden: Bei Lügen über die im Nationalsozialismus Ermordeten kann das Gericht eine Geldstrafe, aber auch eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren verhängen. „Verunglimpfung“ meint insbesondere Verleumdungen, das heißt das Behaupten einer Tatsache über einen anderen, obwohl man weiß, dass die Behauptung nicht wahr ist. Hierunter fällt auch, wenn jemand die Massentötungen von Juden durch Giftgas leugnet. „Einfache“ Beleidigungen reichen hingegen nur aus, wenn sie unter besonders hässlichen Begleitumständen erfolgen. Normalerweise muss auch hier ein Strafantrag, in dem Fall von Angehörigen des Toten, vorliegen. Bei einem im Nationalsozialismus Ermordeten gilt aber – wie bei § 185 – eine Sonderregelung: Wird er öffentlich verunglimpft, leitet die Staatsanwaltschaft auch dann ein Ermittlungsverfahren ein, wenn die Hinterbliebenen es nicht verlangen – nur ausdrücklich widersprechen dürfen sie nicht.



## Fallbeispiel:

# „Seuchengefahr“

„Bei ein bisschen Solidarität der Juden hätte im Warschauer Ghetto niemand aus Hunger sterben müssen.“ Ein Rechtsanwalt ist nach dieser Äußerung wegen der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ angeklagt und zunächst auch verurteilt worden. Er hatte außerdem behauptet, das Ghetto sei nur wegen „Seuchengefahr“ eingerichtet worden. Der Fall ging durch mehrere Gerichtsinstanzen, bis der Jurist schließlich nur aus formalen Gründen freigesprochen wurde: Seine eigentlich strafbaren Behauptungen hatte er als Strafverteidiger in einem Verfahren gegen einen mutmaßlichen NS-Verbrecher aufgestellt. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, grausames Mitglied der Ghetto-Bewachungsmannschaft gewesen zu sein. Der Versuch des Anwalts, seinem Mandanten zu helfen, rechtfertigte die Äußerungen ausnahmsweise, stellte die letzte Gerichtsinstanz fest.

Verfassungsfeindliche Parteien können vom Bundesverfassungsgericht, Organisationen von den Innenministerien verboten werden.

Aktuell liegt ein Antrag zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der NPD beim Bundesverfassungsgericht vor.



Die §§ 84, 85 drohen jedem, der sich als Mitglied einer verbotenen Partei bzw. unanfechtbar wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verbotenen Vereinigung betätigt oder deren Zusammenhalt unterstützt, Geld- oder Freiheitsstrafe an. § 20 Vereinsgesetz (VereinsG), der anstelle des § 85 StGB in den Fällen eingreift, in denen das Verbot der Vereinigung durch den Innenminister noch nicht bestandskräftig ist, wenn es sich um eine Vereinigung handelt, die nicht im Inland den Sitz ihrer Organisation hat oder das Verbot auf einen anderen Verbotgrund nach dem Vereinsgesetz gestützt wird, droht jedem, der dennoch eine solche Vereinigung unterstützt, ebenfalls Geld- oder Freiheitsstrafe an.



Besonders hervorgehoben werden in den Regelungen dabei Täter, die als Rädelsführer (Mitglied) oder Hintermann (Außenstehender) handeln. Dies ist dann der Fall, wenn sie geistig oder wirtschaftlich de facto eine maßgebende Rolle für die Gruppierung spielen.

Nun passiert es einem sicher nicht jeden Tag, einen Neonazi dabei zu beobachten, dass er seine verbotene Partei fortführt. Aber wenn, dann hat man ihn nach einer Anzeige wenigstens für lange Zeit das letzte Mal gesehen.

# Braune Liste

## Verbote

In der Geschichte der Bundesrepublik wurden bis jetzt 350 – rechte wie linke – Vereinigungen verboten.

In den letzten Jahren waren bundesweit oder in einzelnen Ländern folgende rechtsradikale Organisationen betroffen (Auszug):

Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)

Bund Deutscher National-Sozialisten  
(Wille und Weg)

Bund Nationaler Studenten (BNS)

Deutsche Alternative (DA)

Deutscher Kameradschaftsbund  
Wilhelmshaven (DKB)

Direkte Aktion Mitteldeutschland (JF)

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)

Freundschaftskreis Freiheit für  
Deutschland (FFD)

Heideheim e.V. – Buchholz und Hamburg

Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)

Junge Front (JF) – Jugendorganisation der  
VSBd/PdA



# → Verbote

Kameradschaft Oberhavel

Nationale Liste (NL)

Nationale Offensive (NO)

Nationale Sammlung (NS)

Nationaler Block (NB)

Nationalistische Front (NF)

Unabhängiger Wählerkreis Würzburg –  
Arbeitskreis für Wiedervereinigung  
und Volksgesundheit  
(UWK)

Volkssozialistische Bewegung Deutschlands /  
Partei der Arbeit (VSBD/PdA)

Wehrsportgruppe Hoffmann

Wiking Jugend (WJ)

# Parolen

strafbar nach §§ 86a/I/II, 86/1/4 Strafgesetzbuch:

## Grußformeln

„Sieg Heil“ Parteitags- u. Massenparole

„Heil Hitler“, „Deutscher Gruß“, „Hitler-Gruß“

„Mit deutschem Gruß“, briefliche Grußform

„Meine (Unsere) Ehre heißt Treue“, SS-Losung

„Blut und Ehre“, Losung der HJ

„Deutschland erwache“, Losung der SA

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“, „Rotfront verrecke“

**Abbildungen**(Kopfbild) und Büsten von Adolf Hitler

## Lieder

Sog. „Kampflieder“

„Die Fahne hoch!“ (sog. Horst-Wessel-Lied)

„Es stehet in Deutschland die eiserne Schar,  
die kämpfet für Freiheit, der Judengefahr..“

„Es zittern die morschen Knochen..“

„Durch Groß-Berlin marschieren wir...“

... SA marschiert, die Straße frei ...

„Siehst Du im Osten das Morgenrot...“

... Volk ans Gewehr

„Sturm, Sturm, Sturm“, (Deutschland erwache!)

„In München sind viele gefallen“

„Wir sind die Sturmkolonnen“

# Strafbare Symbole:



strafbar  
Hakenkreuz (Symbol der NSDAP),  
in allen Varianten verboten

strafbar  
Hakenkreuz,  
seitenverkehrt



strafbar  
Hakenkreuz, negativ, Symbol  
der Aktionsfront Nationaler  
Sozialisten (ANS)

strafbar  
Hakenkreuz,  
leicht verändert  
(Swastika-Kreuz)



strafbar, Keltenkreuz, Symbol der  
verbotenen Volkssozialistischen  
Bewegung (ohne diesen direkten  
Bezug nicht strafbar)



strafbar  
Doppel-Sigrune, Zeichen  
der Waffen-SS

strafbar

Sigrune (germanisches „S“)  
Zeichen des Deutschen Jungvolkes



strafbar: Sigrune, abgeändert,  
Symbol der verbotenen Aktionsfront  
Nationaler Sozialisten/Nationaler  
Aktivisten (ANS/NA)

strafbar

Odalrune, Symbol des verbotenen  
Bundes Nationaler Studenten (BNS)



nicht strafbar  
Dienstrangabzeichen von Hauptfeld-  
webeln der Bundeswehr

strafbar

Parteizeichen der  
verbotenen FAP



strafbar  
Wolfsangel, Zeichen für Wehrhaftigkeit,  
auch Symbol der verbotenen  
Jungen Front (JF)



strafbar  
Zivilabzeichen der SA

nicht strafbar  
Sonnensymbol Triskele, wird  
vom Ku-Klux-Klan benutzt



nicht strafbar  
Wird vom Ku-Klux-Klan  
benutzt

## Nicht strafbare Symbole

Nicht strafbar sind solche Symbole, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann.

Zum Beispiel:



**nicht strafbar**

zersplittertes Hakenkreuz



Hakenkreuz in den Abfalleimer



# Satire

Hakenkreuze dürfen nicht verwendet werden, das ist klar. Aber was ist mit Aufklebern und Plakaten, die sich gegen Nazis richten oder sich darüber lustig machen? Filme wie Charlie Chaplins „großer Diktator,“ Aufkleber mit dem Hakenkreuz in einer Mülltonne oder das alte SPD-Plakat mit einem ans Hakenkreuz geketteten Arbeiter sollen ja nicht bestraft werden.

Es kommt zwar vor, dass Polizisten im Übereifer auch solche Kennzeichen erst mal beschlagnahmen, spätestens der Staatsanwalt lenkt aber dann in der Regel ein. Werden die Nazi-Kennzeichen in erkennbar distanzierender Absicht gebraucht, ist das also straffrei.

Allerdings gibt es auch ein Argument dafür, Hakenkreuze immer zu verbieten – egal ob sie von Rechtsradikalen oder gegen sie verwendet werden:

Nazisymbole stehen für etwas so Schreckliches und sind so Ekel erregend, dass sie einfach nicht in die Öffentlichkeit gehören. Wird nur der positive Gebrauch verboten, könnte irgendjemand auf die Idee kommen, jede Plakatwand der Stadt mit zwei Meter hohen Hakenkreuzen zu bepflastern. Und das wäre ja – auch wenn „Nazis raus“ oder so dabeisteht – kein schöner Anblick.



# Was tun – tu was!



Sollen wir Dir sagen, was Du tun sollst? Tu einfach irgendwas. Es gibt kein Patentrezept gegen Nazis oder Hakenkreuzschmierer. Es gibt junge, die sich für cool halten und alte, die nichts dazugelernt haben, welche mit Glatze und welche mit Krawatte, grölende und ganz unauffällige. Gefährlich sind sie alle – für jeden!

Manchmal kann man mit ihnen reden. Oder sich gemeinsam mit anderen gegen sie zusammenschließen – bei einer Gewerkschaft, Kirche, Partei oder auch ganz autonom. Aber wegschauen ist nicht in Ordnung.



Manchmal kann man auch die Polizei rufen. Manchmal muss man es tun. Dieses Heft ist keine Anleitung zum Verpetzen. Aber Faschos dürfen nicht anfangen können, sich ungestraft daneben zu benehmen. Sie trauen sich schon wieder zu viel. Jeden Tag noch etwas mehr, wenn niemand was tut.

## **Magst Du die Polizei?**

Egal, das ist nicht Thema. Es ist jedenfalls ihr Job, Straftaten zu verfolgen. Dein Job ist, ihnen Bescheid zu geben. Auf den nächsten Seiten steht, wie.

# Strafanzeige

Die Polizei muss grundsätzlich jede Straftat, von der sie erfährt, verfolgen. Dieses Prinzip macht Anzeigen so einfach:

Ein Anruf unter 110 oder auch ein Hinweis an den strafzettelschreibenden Verkehrspolizisten da vorne reicht, und die Staatsmacht wird aktiv.



Egal, ob der Anzeigende ein fünfjähriges Kind ist oder ein Juraprofessor, ob er seinen Namen sagt oder anonym bleibt, ob er eine Stunde lang Beobachtungen diktiert oder nur einen einzigen Satz murmelt, einen Mord meldet, einen Ladendiebstahl oder randalierende Skinheads.

Ist die Sache nicht eilig, dann erleichtert der Weg zum nächsten Polizeirevier (in größeren Städten) oder Polizeistation (in kleineren Orten und Gemeinden) die Arbeit allerdings sehr, weil da die Schreibmaschinen bereitstehen.

Zugegeben: Die Polizeibeamten dort reagieren nicht immer begeistert auf Anzeigen wegen politischer Delikte. Manchmal fehlt es ein wenig am detaillierten Wissen über die rechtliche Situation in diesem Bereich. Von der Lenkzeitordnung für Lastwagenfahrer über die Vorschriften zum richtigen Vorgehen gegenüber Geisteskranken bis hin zu den



Feinheiten des politischen Strafrechts kann nicht jeder immer alles im Kopf haben.

Und leider kommen ja nur sehr selten Menschen zur Polizei, um Nazi-Umtriebe anzuzeigen. Notfalls mit freundlicher Beharrlichkeit wird es aber kein Problem sein, eine Anzeige zu Protokoll zu geben.

Sollte der Polizeibeamte auf dem Polizeirevier bzw. der Polizeistation, weil ihm das Detailwissen fehlt oder aus anderen Gründen trotz aller Beharrlichkeit nicht zu einer Anzeigenaufnahme bereit sein, empfiehlt sich ein Gang zur nächst gelegenen Polizeidirektion bzw. zum Polizeipräsidium. (Die Adresse dieser Behörde steht in jedem Telefonbuch unter „Polizei“.) Dort gibt es Fachkommissariate mit Kriminalbeamten, die für die Verfolgung von Nazi-Delikten speziell ausgebildet sind und auch Rat geben können, wie man sich weiter zu verhalten hat.

Anzeigen nimmt nicht nur die Polizei entgegen, obwohl es dort am einfachsten geht. Sie können auch bei der Staatsanwaltschaft (im Telefonbuch unter „Justizbehörden“) gemacht werden.

Die Staatsanwälte sind bei Strafsachen so was wie Vorgesetzte der Polizei (die ein „Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft“ ist, sagen die Juristen). Dort sitzen Spezialisten für Nazi-Delikte und

dran bleiben!

bei wem?

die helfen auch, wenn mal ein Polizist gar nicht dazu zu bringen war, eine Anzeige aufzunehmen.

Übrigens:

**Wer wissen will, was aus seiner Anzeige weiter wird, kann das sagen.** Er bekommt dann nach einigen Monaten vom Staatsanwalt den Ausgang des Strafverfahrens mitgeteilt. Außerdem besteht immer die Möglichkeit, selbst bei der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) nachzufragen.

Das ist auch eine Kontrollmöglichkeit für Leute, die nicht an den Verfolgungseifer der Behörden glauben. Schreibt der Staatsanwalt, dass er eigentlich keinen Grund zum Handeln sehe, dann eröffnet sich wie bei jeder Verwaltungsentscheidung der Weg der Beschwerde beim Vorgesetzten.

## ANONYME ANGST?! Anzeigen

Strafanzeigen können anonym erstattet werden.

Damit soll verhindert werden, dass die Polizei nur deshalb nicht von Straftaten erfährt, weil jemand seinen Namen nicht nennen will.





Andererseits gibt es aber die Zeugenpflicht: Wer dem Richter oder dem Staatsanwalt als Zeuge eines Verbrechens bekannt ist, kann von ihm zur Aussage gezwungen werden und dann erfährt auch der Angeklagte dessen Namen.

## Zeugenpflicht

Angst vor Racheaktionen brutaler Skinheads? Ein paar Auswege gibt es:

Erstens – so sehen es wenigstens ein paar Juristen, aber es ist umstritten – kann niemand zum Auftritt als Zeuge gezwungen werden, dessen Zeugenschaft den Behörden ausschließlich dadurch bekannt ist, dass er Anzeige erstattet hat.

Zweitens nützen dem Staatsanwalt auch Zeugen, die ihm zwar Informationen liefern aber nicht in den Akten auftauchen wollen. Er kann dann nämlich auf dieser Basis weiter recherchieren.

## Zeugenschutz

Und schließlich kann der Staatsanwalt dem Zeugen auch die Geheimhaltung seiner persönlichen Daten vor Gericht zusichern. Diese Regelung aus dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität wird aber nur bei schweren Verbrechen angewandt. Solche Vereinbarungen vorher telefonisch abklären!

## Situation I:

In einer Demokratie gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ziemlich viel. Deshalb können auch Kundgebungen von Rechtsextremen oder nicht verbotenen rechtsextremen Parteien oder Vereinigungen nicht so einfach verboten werden. Gerade wenn viele Nazis auf einem Haufen stehen, trauen sie sich aber besonders viel.

Was tun, wenn man von außen beobachten kann, wie mitten in einer großen Menge ein paar Leute den Hitlergruß zeigen? Polizei sollte bei solchen Anlässen ja genug in der Gegend sein. Nicht immer reicht aber ein Hinweis an den nächsten Beamten. Der kann selbst oft gar nichts entscheiden und verweist dann an den Gruppenführer, der weiter an den Zugführer und der an den „Hundertschaftsführer“ und so weiter, bis man dann endlich den Einsatzleiter gefunden hat. Der könnte dann einen Einsatz befehlen – tut es aber nicht, weil er keine Straßenschlacht auslösen will. Das ist rechtlich zulässig („Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ nennt sich das) und auch verständlich.

Aber: Eine Anzeige („gegen Unbekannt“) lohnt sich trotzdem. Sonst heißt es am nächsten Tag, die Nazi-Demo sei friedlich und ohne Straftaten verlaufen.

# Kundgebung



## Situation 2:

# Presserecht

Jedes Landespressegesetz schreibt vor, dass Druckwerke egal ob Plakate, Spuckis, Sticker oder Flugblätter ein Impressum, also eine Herkunftsbezeichnung haben müssen. So muss jedes Druckwerk in aller Regel den Namen und die Anschrift sowohl des Verantwortlichen wie auch des Druckers tragen.



Der Sinn dieser Vorschrift ist klar: Ist das Flugblatt beleidigend oder hetzerisch, steht der Schuldige gleich mit drauf. Und der Drucker wird zur Abschreckung mitbestraft (deshalb steht auch auf so vielen Publikationen „Eigen-druck“, das ist erlaubt, wenn es stimmt).



Wird das Impressum einfach vergessen, ist nur eine Geldbuße fällig. Wenn aber ein Flugblatt strafbaren Inhalt hat und jemand glaubt, durch ein fehlendes Impressum nicht erwischt zu werden, sind auch Freiheitsstrafen möglich.

Manchmal ist das Impressumsrecht die letzte Rettung:

Hat sich einer mit seinem Fascho-Flugblatt inhaltlich durch alle Gesetze gemogelt aber beim Impressum die Adresse nicht angegeben, dann kriegt man ihn wenigstens so dran ...

Wichtig zu wissen ist, dass Presseinhaltsdelikte zumindest in Hessen einer weitaus kürzeren Verfolgungsverjährungsfrist (gemäß § 12 des



Hessischen Pressegesetzes (Hess. PresseG) unterliegen. Sie beträgt nur 6 Monate gegenüber 5 Jahren nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des §78 Strafgesetzbuches (StGB).



Deshalb ist rasches Handeln bei Druckwerken strafbaren Inhaltes geboten.

## Situation 3: Flugblatt

Der Typ, der da vorne die Flugblätter verteilt, sieht eigentlich ganz normal aus: Keine Glatze, keine Springerstiefel. Was auf seinen Zetteln draufsteht, klingt dagegen ziemlich blödesoffen. „Die jüdisch gesteuerten Politiker versagen. Jetzt muss das Deutsche Volk selbst den Ausländern und Asylanten zeigen, dass sie hier unerwünscht sind. Geben wir es ihnen zu spüren – in einer Sprache, die sie auf jeden Fall verstehen.“



Das klingt doch sehr nach Volksverhetzung. Die Polizei soll sich drum kümmern. Aber schnell, sonst ist er weg. Nach dem Anruf sollte man besser („unauffällig“) vor Ort warten, um den Beamten das Flugblatt geben zu können. Vielleicht ist der Verteiler dazu ja doch zu feige. Wenn er schon weg ist, wenn die Streife kommt, ist noch nicht alles verloren. Wenn sich ein korrektes Impressum auf dem

Flugblatt befindet, hält sich der Staatsanwalt an den Verantwortlichen. Fehlt dessen Name, sollte das schon beim Notruf gesagt werden. Dann ist klar, dass der Einsatz wirklich eilt.



Als Zeuge bist Du übrigens überflüssig, sobald die Polizei da ist. Dein Name braucht in den Akten also nicht aufzutauchen.

## Situation 4:

### Trödelmarkt

Einer der Tische ist dicht umringt, weil es da ganz besondere Dinge gibt: Orden, Bücher und Uniformteile – alle garantiert echt und runde fünfzig Jahre alt.

Der Händler will ganz besonders schlau sein: Er deckt die Hakenkreuze auf den Orden mit kleinen Aufklebern ab. Ob der Verkauf dann erlaubt ist, sollen Polizei und Gerichte entscheiden. Dazu müssen allerdings Beweise gesichert werden und das nicht erst übermorgen. Also: Polizeinotruf (kostet nicht mal Geld) und sagen, was los ist. Weil die Streifenbeamten dann selbst sehen, was für Ware angeboten wird, brauchen sie Dich auch nicht als Zeugen.

Es kommt auch hier entscheidend darauf an, ob von einem „öffentlichen“ Verwenden gesprochen werden kann. Dies ist nur bei genauer Prüfung der Umstände in jedem



Einzelfall klar zu entscheiden. Die Fachkommissariate sind hierzu in der Regel besser geeignet.



Außerdem sollte der Veranstalter des Trödelmarkts noch etwas Druck bekommen: Warum hat der nicht selbst etwas unternommen? Wenn er für den Markt eine städtische Halle oder einen Parkplatz gepachtet hat, dann muss er ein wenig aufmerksamer sein. Kein Bürgermeister hat es gern, wenn auf seinem Grund Naziorden verkauft werden. Und der Veranstalter möchte für nächstes Mal sicher wieder einen Mietvertrag. Hierbei ist weniger von direkten zivilrechtlichen Konsequenzen auszugehen.



Entscheidender ist die öffentliche Diskussion über entsprechende Vorfälle und die Örtlichkeiten.

## Situation 5: **Kneipe**

Da sitzen also die rechten Typen von unserer Seite fünf am anderen Tisch und pöbeln mit Naziliedern und -sprüchen.

Kannst Du mit ihnen reden? Wenn Du groß und stark bist und sie eher harmlos aussehen, mag es einen Versuch wert sein. Vielleicht lassen sich ja Reste von Intelligenz entdecken, auf die man einwirken kann. Aber es haben

sich bei diesem Versuch schon Leute einen Kieferbruch geholt.



Was macht der Wirt? Wenn er den anständigen Teil seiner Gäste behalten will, sollte er besonders daran interessiert sein, dass seine Kneipe kein Nazitreff wird.

Haben die Nazis Straftaten begangen, dann führt kein Weg an der Polizei vorbei. Am besten ruft man sie und wartet dann vor der Kneipe, um die Lage in Ruhe zu erklären (drin ist es eh nicht mehr gemütlich). Der dezente Hinweis auf die Zeugenschaft des Wirts und aller übrigen Gäste verhindert auch, dass Du vor Gericht allein dastehst.



Übrigens hat der Wirt eine besondere Pflicht, Straftaten in seiner Gaststätte zu verhindern. Duldet er sie, kann ihn das die Lizenz kosten. Das gleiche riskieren Taxifahrer, die ihre Fahrgäste mit rechtsextremem Gelaber belästigen.

# Wer hilft?

Dieses Heft beschreibt die rechtlichen Möglichkeiten, etwas gegen Nazis zu tun. Es gibt noch andere:

## Jugendgruppen

Viele Jugendverbände haben Arbeitskreise gegründet, die sich mit Rassismus oder Neofaschismus beschäftigen. Fast immer können auch Nichtmitglieder mitmachen – man muss nicht an Gott glauben, um mit einer Kirchengruppe etwas gegen Faschos zu unternehmen oder kein Arbeiter sein, damit einem die Gewerkschaftsjugend gegen Rechtsradikale hilft. Außerdem wurden und werden an vielen Schulen Antifaschismus-Arbeitskreise gegründet.

## spezielle Beamte

Alle diese Gruppen können auch Druck machen, wenn die Polizei mal zu wenig Lust zeigen sollte, einer Anzeige nachzugehen. Aber schließlich sind Polizisten normalerweise nicht so unfreundlich, wie oft geglaubt. Auf jedem Polizeirevier oder jeder Polizeistation gibt es Jugendbeamte, die sich bei Unklarheiten ganz locker fragen lassen, ohne dass es gleich offiziell werden muss.

# Skinheadszene

Aktuellen Anlass zur Sorge bietet die politisch und kommerziell motivierte Einflussnahme von Rechtsextremisten auf jugendliche Subkulturen.

## Jugendkultur

Skinmusik mit häufig volksverhetzenden, rassistischen und gewaltverherrlichenden Texten findet auch bei Jugendlichen, die selbst nicht zur Szene gehören, zahlreiche Abnehmer. So kann die aggressive Musik mit ihren aufhetzenden Texten für anfällige Jugendliche zur Einstiegsdroge in die rechte Szene werden. Dabei spielen nordrhein-westfälische Bands, vor allem aber Vertriebe und Verlage (mit Schwerpunkt in den Großräumen Düsseldorf, Köln und Wuppertal) eine bundesweit bedeutende Rolle. Die Titel einiger CDs und Bands sind unmissverständlich, z.B. „Zillertaler Türkenjäger“ oder „Bonzenjäger“. In der Szene, der feste Organisationsstufen fehlen, ist der Hang zur Gewalt besonders ausgeprägt. Rechtsextremistisch geprägte, „anpolitisierte“ Skinheads kultivieren diffuse Feindbilder gegen Minderheiten wie Ausländer, Asylbewerber, Linke (sog. „Zecken“), Homosexuelle oder Obdachlose. Vor allem im Zusammenhang mit Alkoholexzessen kommt es immer wieder zu spontanen Übergriffen, deren Anlässe



häufig marginal und zufällig sind. Zu Treff- und Kontaktpunkten haben sich vor allem Konzertveranstaltungen entwickelt, in deren Umfeld auch der Vertrieb von CDs oder rechtsextremistischen Devotionalien floriert. Die gewaltbereite, neonazistische Skinhead-Bewegung „Blood and Honour“ ist auch in Deutschland zu einem wichtigen Veranstalter bzw. Vermarkter von Skin-Konzerten, Bands und CDs geworden. Auch in Ostwestfalen hatte sich eine Sektion der im August vom Bundesinnenministerium verbotenen „Blood and Honour“ gebildet.

Hinweis: Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (BPjS) wird regelmäßig eine Liste der beschlagnahmten bzw. indizierten (nicht verbotenen, jedoch kein Zugang für Kinder und Jugendliche) veröffentlicht (Adresse, Telefon usw. am Ende der Broschüre.)



## Skin-Bands Medien

Der Auftritt von Skin-Bands bzw. die Verbreitung ihrer CDs, Kassetten und Schallplatten können im Einzelfall den Tatbestand der §§ 130, 131 StGB erfüllen. Befinden sich auf den Covers/Plakaten Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen, so ist eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB gegeben.

# Rechtsextremismus im Internet

Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren mit steigenden Nutzerzahlen und einem beständig wachsenden Angebot im World Wide Web zu einem Massenmedium entwickelt. Auch die rechte Szene nutzt verstärkt die Möglichkeit, mittels eigener Homepages rassistische und neonazistische Propaganda zu verbreiten.

„www“

Während „klassische“ Sites wie „Stormfront.org“ oder „Thule.net“, aber auch die typischen „Parteisites“ von NPD, DVU oder den Republikanern eher langweilige Bleiwüsten präsentieren und textlastig für die „rechte Sache“ werben, existieren mittlerweile auch zahlreiche modern und peppig gestaltete Neonazi-Webpages.

Liegen diese auf einem deutschen Server und verfügen sie über eine eigene „de.“-Domain, sind sie in der Regel in Inhalt, Symbolik und Sprache knapp unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gehalten und so mit deutscher Rechtsprechung nicht zu belangen.

Demgegenüber zeichnen sich rechte Websites, die auf ausländischen, vornehmlich US-amerikanischen Servern liegen, durch offene





neonazistische und rassistische Inhalte aus („Freedom of speech“). Mit antisemitischen Pamphleten und Cartoons, Witzen über Minderheiten, Aufrufen zur Gewalt gegen Ausländer und Andersdenkende, eindeutiger Nazi-Symbolik oder Anleitungen zum Bau von Sprengkörpern werden bewusst gesellschaftliche Provokationen begangen und Tabus gebrochen. Die Macher dieser Angebote nutzen sämtliche technische Möglichkeiten des Internet, um ihre Sites attraktiv zu gestalten (Download von Videos, Musikdateien, Online-Spielen etc.). Ihre Sprache ist meist frech, betont jugendlich und oppositionell.

Insbesondere „interaktive“ Elemente wie Chats, Diskussionsforen oder Gästebücher haben einen wichtigen Stellenwert zur Verbreitung von Nazi-Propaganda sowie zur Kommunikation und Vernetzung innerhalb der rechtsextremen Net-Gemeinde.



## Rechtsextreme Inhalte im Netz

Die auf rechtsextremen Websites behandelten Themen entsprechen der klassischen Bandbreite neonazistischer Inhalte. So sind übersteigerter Nationalismus und die Ablehnung alles „Andersartigen“, insbesondere von

„Ausländern“ auch typisches Kennzeichen rechtsextremer Webpräsenzen. Bestimmte gesellschaftliche Gruppen werden zu Sündenböcken degradiert – ihnen wird Schuld und Verantwortung für (meist soziale) Probleme zugeschoben, Minderheiten werden diskriminiert und beschimpft. In den meisten Fällen lehnen die Seitenmacher demokratische Prinzipien ab, stattdessen wird „das Reich“ als Staatsform verherrlicht. Gewalt wird als Mittel zur Erreichung neonazistischer Zielsetzungen befürwortet und nicht selten durch Aufrufe und konkrete Handlungsanweisungen geschürt.

**88 = HH**

Insbesondere rassistische, antisemitische oder neuheidnische Texte und Parolen sind auf rechtsextremen Homepages zu finden.

Hierbei werden strafbare Ausdrücke verklausuliert und durch einschlägige szenebekanntere Abkürzungen und Formeln ersetzt. So bedeutet die Zahlenkombination 88 (= HH – achter Buchstabe des Alphabets ist das H) Heil-Hitler; taucht eine 14 auf, so sind die sogenannten 14 Words des Naziterroristen David Lane gemeint (We must secure the existence of our people and a future for white children“ = „Wir müssen den Fortbestand unserer Rasse bewahren und auch die Zukunft arischer Kinder sicherstellen“).



Neben der schriftlichen Hetze wird man beim Besuch einer solchen Site mit faschistischen Zeichen konfrontiert. Hakenkreuze, keltische Runen, schwarz-weiß-rote Fahne, Doppel-Sigrune aber auch Bilder von Nazi-Persönlichkeiten „zieren“ rechtsextreme Websites. Teilweise werden auch Videos zum Anschauen oder Download angeboten, z.B. Hitlers Propaganda-Film „Der ewige Jude“ oder Sequenzen aus original Nazi-Filmmaterial (NS-Aufmärsche etc.).

## Skinheads im Netz

Viele rechtsextreme Websites sind dem Umfeld neonazistischer Skinheads zuzurechnen. Skins nutzen das World Wide Web als Propaganda-Plattform – sie verbreiten auf ihren Homepages rassistisches Gedankengut und verwenden neonazistische, oftmals verbotene NS-Symbole. Nicht selten finden sich auch antisemitische Karikaturen und Grafiken.

Zum einen existieren zahlreiche „private“ Websites, die von einzelnen Skins erstellt und ins Netz gesetzt werden. Die Seitenmacher geben sich Namen, in denen interne Codes enthalten sind und die eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Skinheadszenen signalisieren, wie Bosch88 oder Badfriend88.

Zum anderen gibt es viele Webpräsenzen von regionalen oder überregionalen Skinhead-Organisationen. Diese werben dann per Mausclick für ihre Gruppierung und nutzen die virtuelle Welt als Forum der Selbstdarstellung (z.B. Skinheads Niedersachsen).

Ebenso finden sich Homepages, die international agierenden Skinhead-Organisationen wie „Blood&Honour“ oder den „Hammerskins“ zugeordnet werden können. Während die britische „Blood&Honour“ aus der rechtsextremen Musikszene entstanden ist und das erklärte Ziel verfolgt, Menschen über faschistische Rockmusik und Schriften rassistisch beeinflussen zu wollen, strebt die us-amerikanische Hammerskin-Bewegung die Vereinigung aller weißen Skinheads in einer „Hammerskin-Nation“ an.

Das Internet dient hier als Medium der Vernetzung. Beide Organisationen agieren weltweit und sind federführend an der Verbreitung sogenannter „White-Power-Music“ beteiligt.

Immer wieder tauchen auch Websites rechtsextremer Skinheadbands auf, die das World Wide Web als Werbefläche entdeckt haben und hier ihre CDs sowie Fanartikel zum Kauf anbieten.

# Rechtsextreme Musik im Netz

Generell nimmt das Medium Musik in der rechtsextremen Szene einen hohen Stellenwert ein – so stellt in neonazistischen Skinheadkreisen „Faschorock“ ein verbindendes Element dar. Man unterlegt aggressive Sounds mit rassistischen Texten, mittels derer Vorurteile transportiert und nicht selten typische „Feindbilder“ geschaffen werden. Skinbands wie „Macht und Ehre“, die „Zillertaler Türkenjäger“ oder „Landser“ haben in Insiderkreisen Kultstatus.

## rechte Scene

Die Bandmitglieder bieten Identifikationsmöglichkeiten und werden zu Vorbildern stilisiert, deren Outfit wird übernommen. Eine eigene Musikkultur macht die rechtsextreme Szene interessant und dient oft zum Einstieg – Konzerte sind wichtige Treffpunkte.

Auch auf rechtsextremen Websites spielt das Element Musik eine bedeutende Rolle. Neueste technische Entwicklungen sowie die steigende Zahl vor allem an jugendlichen Surfern macht das World Wide Web zu einem attraktiven Mittel, neonazistische Songs zu verbreiten.

Auf rechtsextremen Homepages gibt es mittlerweile die Möglichkeit, entsprechendes z.T. indiziertes Liedgut als komprimierte Datei im



MP3-Format herunterzuladen. Dem interessierten Surfer bietet sich auf diese Weise die Möglichkeit, relativ kostengünstig (es fallen lediglich Online-Kosten an) an verbotene Musiktitel heranzukommen.

download

Neben dem bereits erwähnten „Faschorock“ bekannter Skinbands finden sich immer wieder Gruppen, die bekannte Ohrwürmer mit rassistischen und antisemitischen Texten neu unterlegen, z.B. die Band „Die Härte“ mit „ihrem“ Lied „Am Tag, als Ignatz Bubis starb“.



Auch der rechtsextreme Liedermacher Frank Rennicke ist mit einer eigenen Homepage online und macht hierdurch Werbung für seine eher dem Schlager zuzuordnende Musik. Mit schwülstigen Zeilen wie „Und schön ist Kameradschaft, ist Gefühl und Freud dabei, schön sind frohe Kinderaugen, deutsche Menschen stolz und frei“ und romantisch-nostalgischen Klängen im Gitarrensound verbreitet er sein nationalistisches und versteckt rassistisches Weltbild.

Nationales

Seit längerem ist auch die Bildung von Communities für den Tausch rechtsextremer Musik zu beobachten. In einschlägigen Musikforen existieren Infobörsen, in denen man ganz gezielt nach einzelnen Musikstücken forschen kann, um die eigene Rechtsrock-Sammlung zu vervollständigen oder diese um indizierte

Titel anzureichern. Die Site „WhitePowerMP3“ (wpmp3) spielt hierbei eine bedeutende Rolle. Mit ihrer Downloadsektion und dem ergänzenden Diskussionsforum ist sie ein bekanntes und häufig frequentiertes Portal für nationalistische und rassistische Musik.

Insbesondere die Möglichkeit, anonym an verbotenes Liedgut gelangen zu können, macht die Attraktivität vieler rechtsextremer Sites aus – gerade Musik scheint über das World Wide Web als Lockmittel in den rechtsextremen Cybersumpf einsetzbar.

## Kameradschaften im Netz

Zunehmend präsentieren sich auch rechtsextreme, regional aktive Kameradschaften mittels Website im Internet. Dabei handelt es sich um Gruppierungen bestehend aus 10 bis 15 Personen.

Kennzeichnend sind vor allem lose Bindungen, die informelle Kontakte erlauben. Oftmals besteht ein enger Zusammenhang zu realen, militanten Neonazikreisen – auf den Homepages werden dementsprechend Szeneinfos verbreitet und Termine bekannt gegeben.

Kameradschaften mit Namen wie „Siegener Bärensturm“, „Thüringer Heimatschutz“, „Die

Kommenden“, „Kameradschaft Ahnenerbe“ oder „Nationaler Widerstand Hamburg“ tragen auf ihrer Webpräsenz faschistische Gesinnung durch eine eindeutige Symbolik zur Schau. Immer wieder sind auch pseudointellektuelle ideologische Texte zu finden, die von einer tief verwurzelten rechtsextremen Weltansicht der Verfasser zeugen. Der Internetauftritt wird dazu genutzt, für die regionale Gruppierung zu werben und Gleichgesinnte jugendliche Surfer mit lokaler Anbindung für rechtsextreme Aufmärsche, Demonstrationen o.ä. zu mobilisieren.

## „anti-antifa“

Auf vielen Kameradschaftssites wird zudem zum Widerstand gegen Antifaschisten aufgerufen. Es existiert vielfach die Aufforderung, die „Anti-Antifa“ zu unterstützen, teilweise werden Adresslisten von potentiellen „Gegnern“ und detaillierte Beschreibungen von Lebenszusammenhängen der betreffenden Personen samt Pics (digitale Pictures) veröffentlicht und auch über Mailinglisten und Email-Adressverteiler an Rechtsextreme verschickt.

## Liste

So haben „Die Kommenden“ auf ihrer Homepage eine „Meldestelle für linksradikale-antifaschistische Internet-Seiten“ eingerichtet – die Kameradschaft „Nationaler Widerstand Württemberg“ veröffentlicht auf ihrer Website eine „Schwarze Liste“ mit Namen und Adressen ausländischer Bürger.





Diese Paarung von ideologisch begründetem Neonazismus und moderner medialer Präsentation, verbunden mit dem Ziel der Mobilisierung für regionale Aktivitäten stellt eine neue Qualität rechtsextremer Internetpräsenz dar.



## Rechtsextreme Spiele und Spieleclans im Netz

Weiterhin gibt es zahlreiche Berührungspunkte zwischen rechtsextremer Gedankenwelt und Spielerszene im Internet. Gerade das World Wide Web ist ein optimales Medium, um rechtsextreme Spiele einem breiten und interessierten Publikum zugänglich zu machen.

Mit kostenlosen Spielen zum Download wird Interesse geweckt. Neben der Aktualisierung alter Nazi-Spiele aus den 80er Jahren wie dem „KZ-Manager“ oder dem „Anti-Türken-test“ werden zunehmend kommerzielle Spiele als Hülle für die Erschaffung rassistischer Spiellevels genutzt. Insbesondere der 3D-Ego-Shooter und Spielklassiker „DOOM“ kursiert in verschiedenen neonazistischen Versionen (White-Power-Doom; Nazi-Doom) auf rechtsextremen Homepages. Die virtuellen Opfer, die getötet werden, bekommen hier Gesicht und Gewand realer politischer „Gegner“ – statt Monster und Mutanten gilt es, Schwarze

oder jüdische Kaufleute abzuschießen. Die stärkste Waffe ist zu diesem Zweck mit Zyklon B munitioniert. Daneben existiert auch eine antisemitische Variante der „Moorhuhn-Jagd“. Während „Sieg Heil!“-Rufe ertönen und Straßenschilder ins nächste KZ weisen, müssen dort „jüdische“ Moorhühner abgeschossen werden.



Seit etwa einem Jahr ist zudem die Entwicklung von rechtsextremen Spieleclans mit Namen wie „Combat 18“, „White-Power-Clan“ oder „Sturmtrupp Division 88“ im Netz zu beobachten. Gespielt werden in diesen Kreisen vornehmlich Ego-Shooter (DOOM, Unreal Tournament), in denen Gewalt- und Hassphantasien spielerisch ausgelebt werden können, sowie Echtzeit-Strategie-Spiele (z.B. Command & Conquer) mit historischen, meist kriegerischen Szenarien. **wpmp3**

Zahlenmäßig scheint die Szene der „Nazi-Clans“ im Vergleich zur gesamten Spielerszene im Internet relativ klein zu sein. Es gibt nur wenige Treffpunkte der rechtsextremen Gamer – dies sind zum einen eigene Clan-Homepages, zum anderen die Spiele-Sektion von „wpmp3“. Dort stehen jedem Besucher der Website sämtliche rassistische und antisemitische Spiele bzw. Spiellevels zum Download zur Verfügung.

# Gästebücher und Foren auf Websites

Eine relativ neue und moderne Entwicklung im World Wide Web stellt die Einrichtung von Gästebüchern und Foren auf Websites dar. Aufgrund vereinfachter und kostengünstiger Verfahren der Erstellung finden sich Foren und Gästebücher mittlerweile auch auf nahezu allen bedeutenden rechtsextremen Homepages. Sie ermöglichen eine Kommunikation zwischen Betreibern und Besuchern von Webangeboten und dienen als Resonanzvermittler in der virtuellen Welt. Während Online-Gästebücher hauptsächlich für kurze Nachrichten genutzt werden, sind Foren eher für Diskussionen, Fragen und Antworten angelegt. Alle Postings zu einem bestimmten Thema werden in Foren durch Themenbäume miteinander verknüpft – dies ermöglicht eine bessere Übersicht über alle Einträge zu einem Thema und erlaubt eine zusammenhängende Kommunikation.

**gästebücher**  
Gästebücher und Foren werden auf Websites von Rechtsextremen zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. Zunächst stellen sie durch ihre Struktur ein ideales Medium dar, um rassistische und antisemitische Parolen und

neonazistische Propaganda zu verbreiten. So finden sich besonders in Gästebüchern altbekannte nationalistische Phrasen wie „Deutschland den Deutschen“, „Lasst unser Reich auferstehen, Kameraden“ oder stumpfsinnige Gewaltappelle „Haut die Kanaken tot“ – es wird gegen Minderheiten gehetzt und zum Kampf für den „Nationalen Widerstand“ aufgerufen.

## neue Medien

Immer wieder werden auch interne Informationen, Termine und Neuigkeiten aus der rechtsextremen Szene bekannt gegeben.

Gleichzeitig tragen Gästebücher und Foren dazu bei, neue Angebote bzw. den Umzug eines alten Angebots auf einen neuen Server publik zu machen.

Hat ein Surfer eine Einstiegsadresse gefunden, hat er über die Ankündigung neuer Angebote bzw. deren Webadresse Zugriff auf eine große Zahl an weiteren Sites aus den unterschiedlichsten Bereichen rechtsextremer Subkultur im Internet.

In diesem Sinne sind Gästebücher und Foren neben der Ausbringung von Linklisten auf Homepages mittlerweile ein zentrales Mittel der Vernetzung der rechtsextremen Szene im Internet.



- alte Sprüche

# Chats auf rechts-extremen Websites

Chats spielen im World Wide Web gerade für jugendliche Surfer eine bedeutende Rolle. Sich zu unterschiedlichen Themen anonym mit vielen beliebigen Personen in Echtzeit unterhalten zu können, macht den besonderen Reiz des Chattens aus. In bestimmten Channels – thematisch gegliederten Räumen – treffen sich Chat-Begeisterte, um zwang- und belanglos miteinander zu jeder Tages- und Nachtzeit und oftmals mehrere Stunden lang zu plauschen.

Auch auf vielen rechtsextremen Homepages befinden sich eigene Chatrooms, die in nationalistischer Betonung meist „Sprechräume“ genannt werden. Sie dienen zunächst dazu, eine Homepage attraktiv zu machen. Gleichzeitig erhofft man sich in Insiderkreisen durch die Einrichtung eines Chats einen intensiveren Austausch sowie eine engere kommunikative Verbindung zu nationalen Gesinnungsgenossen.

Gelegentlich finden sich auf Websites oder in Gästebüchern Verabredungshinweise, in denen auf bestimmte Tageszeiten zum gemeinsamen nationalen Chat verwiesen wird.

Unter Pseudonymen wie „Keltenkroiz“, „Hess88“, „Totentanz“ oder „Wotan25“ treffen sich die rechtsextremen Chatter z.B. im



„Echtzeit-Diskussionsforum“ des Thüringer Heimatschutzes und tauschen neben plattem neonazistischem Geplänkel auch Insiderinformationen aus.



Außerdem gibt es die Strategie, „normale“ Chats rechtsextrem unterwandern zu wollen.

So fand sich in einem Gästebuch die Aufforderung, sich sonntags ab 21 Uhr auf der Chat-Page „Friends-Online.de“ einzufinden, um dort im Channel „Politik“ mit Andersdenkenden zu diskutieren und diese „deutsch-nationalistisch“ zu beeinflussen.

Allerdings zeigte die Beobachtung der Kommunikation sehr schnell, dass es sich weniger um einen ideologisch-fundierten Überzeugungskampf im Sinne der „nationalen Sache“ handelte als vielmehr um eine Aneinanderreihung dumpfer Parolen und wüster Beschimpfungen der anwesenden „Zecken“. Nicht selten endete der Chat für einen Schreiber darin, dass er vom Webmaster wegen „verbotener Hetze“ aus dem Chat gekickt wurde. **chat**

Insgesamt ist aufgrund geringer Frequentierung der „Sprechräume“ auf rechtsextremen Homepages sowie der Banalität der stattfindenden Unterhaltung zu vermuten, dass die frei und somit jedem Besucher zugänglichen Chats eher ein Randphänomen rechtsextremer Internetpropaganda darstellen.

# Möglichkeiten gegen Rechtsextremismus im Netz **was tun**

Die rechtsextreme Szene im Internet ist sehr dynamisch und flexibel. Sowohl die Adressen als auch die Angebote selbst verändern sich – neue Webpräsenzen entstehen, alte Websites werden ganz aus dem Netz genommen. Eine seriöse Einschätzung, wie viele rechtsextreme Homepages im Internet zu finden sind, ist schwer möglich – die Tendenz ist jedoch steigend. **im internet?**

Eine flächendeckende Kontrolle der Angebote im World Wide Web ist angesichts der hohen Wachstumsgeschwindigkeit des Netzes, der Vielfalt der Angebote und Anbieter und der allgemeinen Zugänglichkeit auch über Ländergrenzen hinweg schwierig wenn nicht unmöglich.

Gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte und in Anbetracht zunehmender rechtsextremer Gewalt in der Gesellschaft gilt es zwar, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Neonazis im Internet die Propagandaplattform zu entziehen.

Jedoch haben Schritte deutscher Strafverfolgungsbehörden gegen rechtsextreme Websites durch die Dynamik und grenzüberschreitende

Struktur des Internet nur wenige Chancen und sind auch nur dann wirksam, wenn von einem deutschen Server aus rassistische Propaganda betrieben wird.



Die meisten Macher offen rassistischer und neonazistischer Angebote stellen diese jedoch über ausländische Server ins Netz und entziehen sich dadurch deutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint fraglich, ob es jemals gelingen wird, rechtsextreme Homepages komplett aus dem World Wide Web zu verbannen. Vielmehr wird man in Zukunft mit einem Grundbestand derartiger Websites leben müssen.



Dies bedeutet aber nicht gleichzeitig, sich mit neonazistischen Angeboten im Netz zu arrangieren. Vielmehr ist die Net-Community dazu aufgerufen, Stellung auch im Internet zu beziehen und die argumentative Auseinandersetzung mit Neonazis in Gästebüchern oder Diskussionsforen zu suchen.

Jeder demokratisch engagierte Surfer wird rassistische Propaganda nicht unwidersprochen im Web stehen lassen, sondern Zivilcourage im Netz zeigen und mit Phantasie und Herz virtuellen Hasstiraden entgegentreten.



Gerade die Spielerszene hat in den letzten Monaten vorgemacht, wie eine Auseinandersetzung mit rechtsextremen Äußerungen geführt werden kann.



In vielen Signaturen von Clan-Spielern tauchen inzwischen Anti-Nazi-Signets auf, zahlreiche Clan-Pages bekennen sich mit Bannern zur Völkerverständigung und sogar in Spielen selbst wird mit sogenannten Sprüh-Logos Stellung gegen rechtsextreme Spieler und Clans bezogen.

Aber auch über die argumentative Auseinandersetzung hinaus gibt es für jeden Internet-user Möglichkeiten, etwas gegen Rassismus und Neonazismus im Netz zu unternehmen. Zweifelhafte Angebote sollten immer den zuständigen Behörden oder anti-rassistischen Hotlines gemeldet werden, damit dort geprüft werden kann, welche Maßnahmen gegen das Angebot möglich sind und evtl. eingeleitet werden können.



Wie die Erfahrung zeigt, genügt häufig eine Email an den jeweiligen Provider, um rassistische Websites, Gästebücher, Foren oder Chaträume zu bannen.

Zudem gibt es eine große Anzahl an Websites, die ihre Aufgabe in der antifaschistischen Arbeit sehen und zahlreiche Informationen zu Themen wie Holocaust, Faschismus, Rechts-

extremismus, Revisionismus usw. online zur Verfügung stellen.

Folgende Adressen sind in diesem Zusammenhang hilfreich:

## Online-Meldestellen:



- [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) (Jugendschutz.net ist die gemeinsame Stelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten; überprüft jugendschutzrelevante Angebote im Internet (hotline@jugendschutz.net))
- [www.hagalil.com/brd/rechts/nazis-anzeigen](http://www.hagalil.com/brd/rechts/nazis-anzeigen) (Meldestelle für Nazi-Propaganda im Netz des Fördervereins haGalil e.V., Berlin)
- [www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de/index.htm](http://www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de/index.htm) (Informationsangebot verschiedener Verfassungsschutzbehörden)
- [www.nrwgegenrechts.de](http://www.nrwgegenrechts.de) (Website der Aktion „NRW gegen Rechts“)
- [www.bpjs.bmfsfj.de/bpjs](http://www.bpjs.bmfsfj.de/bpjs) (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften)
- [www.naiin.org](http://www.naiin.org) (Website gegen Missbrauch im Internet)

# Auswahl antifaschistischer Websites:

- [www.netzgegenrechts.de](http://www.netzgegenrechts.de) (Das Informationsportal gegen Rechtsextremismus; von deutschsprachigen Zeitungen, Agenturen und Sendern)
- [www.brandenburg.de/aktionsbuendnis](http://www.brandenburg.de/aktionsbuendnis) (Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit)
- [www.vvn-bda.de](http://www.vvn-bda.de) (Website der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten)
- [shoanet.hbi-stuttgart.de/shoan.htm](http://shoanet.hbi-stuttgart.de/shoan.htm) (deutschsprachiges Angebot zum Thema Holocaust)
- [www.mrb.de/bildungswerk-anna.seghers](http://www.mrb.de/bildungswerk-anna.seghers) (Bildungs- und Solidaritätswerk Anna Seghers e.V.)
- [www.bnr.de](http://www.bnr.de) („Blick nach Rechts“ – Online-Version)
- [www.der-rechte-rand.de](http://www.der-rechte-rand.de) (Informationen von und für AntifaschistInnen)
- [www.doew.at](http://www.doew.at) (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes)

- [www.uni-duisburg.de/DISS](http://www.uni-duisburg.de/DISS) (Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung)
- [members.tripod.de/DokKlarsfeld](http://members.tripod.de/DokKlarsfeld) (antifaschistisches Dokumentationsarchiv Beate Klarsfeld)
- [www.uni-marburg.de/dir](http://www.uni-marburg.de/dir) (Dokumentations- und Informationszentrum für Rassismusforschung D.I.R. e.V., Marburg)
- [www.nadir.org/nadir](http://www.nadir.org/nadir) (Nadir – antifaschistische Sammlung und Archiv)
- [www.shoahproject.org](http://www.shoahproject.org) (Shoa-Projekt)
- [www.nadeshda.org](http://www.nadeshda.org) (Informations- und Kommunikationsmedium für Politik, Umwelt und Kultur e.V.)
- [www.nizkor.org](http://www.nizkor.org) (engl.sprachig; Website gegen Neofaschismus und Revisionismus)
- [www.wiesenthal.com](http://www.wiesenthal.com) (engl.sprachig; Simon Wiesenthal-Center)
- [www.antifa.net](http://www.antifa.net) (engl.sprachig; antirassistisches und antifaschistisches Portal)

# Verbotene Computerspiele

„Anti-Ausländer Test“  
„Anti-Neger-Test“  
„Anti-Türken-Test“  
„Ariertest“  
„Die Hitler-Show“  
„Hitler Diktator“  
„KZ-Manager, The Missionaries“  
„Wolfenstein 3 D“


Wer sich verbotene Computerspiele besorgt, benutzt oder weitergibt, muss wissen, dass dies strafrechtliche Konsequenzen nach dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen kann.

## Beschlagnahme!

Für die oben aufgeführten Computerspiele bestehen „Beschlagnahmebeschlüsse“!


# Weitere Infos und Kontaktadressen

Die Broschüre „**Rechtsextremistische Bestrebungen im Internet**“ kann angefordert werden beim:



Bundesamt für Verfassungsschutz  
– Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –  
Merianstraße 100, 50765 Köln,  
Telefon (0221) 792–38 38, Fax (0221) 792–12 47,  
E-Mail: [bfvinfo@verfassungsschutz.de](mailto:bfvinfo@verfassungsschutz.de)  
Internet: [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

Die **Verfassungsschutzberichte** der Länder gibt es bei den einzelnen Innenministerien, den des Bundes jedes Jahr ab Oktober kostenlos beim




Bundesinnenministerium,  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,  
Telefon (01888) 681-0, Fax (01888) 681-2926,  
E-Mail: [poststelle@bmi.bund.de](mailto:poststelle@bmi.bund.de)  
Internet: [www.bundesinnenministerium.de](http://www.bundesinnenministerium.de)

**Bücher** über Rechtsradikalismus und Politik verschickt kostenlos die



Bundeszentrale für politische Bildung,  
Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn

Kostenloses **Bücherpaket zum Thema** „Rechtsextremismus“ **schriftlich** anfordern bei der



Hessische Landeszentrale für politische Bildung,  
Rheinbahnstraße 2, 65185 Wiesbaden,  
Telefon (06 11) 991 97-0, Fax (06 11) 991 97-44,  
E-Mail: [hlz@hlz.hessen.de](mailto:hlz@hlz.hessen.de),  
Internet: <http://www.hlz.hessen.de>

Wer es sich leisten kann, bekommt auch im Buchhandel passende Literatur zum Thema. Der Wortlaut der in diesem Heft erwähnten Paragraphen steht im **Strafgesetzbuch** (z.B. im Beck/dtv)

Lesenswert sind auch beispielsweise die beiden Taschenbücher von Rowohlt

- Rechte Kerle – Skinheads, Faschos, Hooligans (14,90 DM) und
- Jugend und Gewalt (12,90 DM).

Weitere Adressen:

**European Network Against Racism**

43 rue de la charité, B-1210 Bruxelles, Belgien

E-Mail: vera@enar-ev.org

Website: www.enar-ev.org

**Bundesprüfstelle für jugendgefährdende  
Schriften und Medieninhalte (BPjS)**

Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn,

Postfach 26 01 21, 53153 Bonn, Telefon

0228/376631, E-Mail bpjs.bonn@t-online.de

**Deutsches Jugendinstitut e.V.**

Nockherstraße 2, 81541 München

Telefon (089) 62306-0, Fax (089) 62306-162

**IDA (Informations- und Dokumentations-  
zentrum gegen Rassismus)**

Friedrichstraße 61a, 40217 Düsseldorf

Telefon (0211) 371026

**Jugendschutz.net**

Fritz-Kohl-Straße 24, 55122 Mainz

E-Mail: buero@jugendschutz.net

**Hinweistelefon zu Rechtsextremismus  
und rechter Gewalt**

Telefon (06 11) 89055 11

Fax (06 11) 8955 12

**Mail mit Hinweisen auf rechtsextremistische  
Straftaten:**

E-Mail: [rechts@t-online.de](mailto:rechts@t-online.de)

Telefon (06 11) 83–0

**Hessisches Landesinstitut für Pädagogik (HeLP)**

Internet:

[www.bildung.hessen.de/abereich/rechtsradikal](http://www.bildung.hessen.de/abereich/rechtsradikal)

**Landesamt für Verfassungsschutz**

Konrad-Adenauer-Ring 41–43

65187 Wiesbaden

Telefon (0611) 720271, Fax (0611) 720140

E-Mail: [lfv-hessen@t-online.de](mailto:lfv-hessen@t-online.de)

Internet: [www.verfassungsschutz-hessen.de](http://www.verfassungsschutz-hessen.de)